BENÜTZUNGSVERTRAG

Vertragsschließende Parteien:

Heimträger: **Der Salzburger Studentenhilfsverein**, ZVR-Zahl 053528671, Egger-Lienz-Gasse 9, 5020 Salzburg, vertreten durch die Geschäftsleitung

und

Heimbewohner:

Vor- und Zuname	
Adresse	
Geburtsdatum	

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

Mietgegenstand:

ein Einbettzimmer
im Studentenheim „Egger Lienz Studentenheim“, Egger-Lienz-Gasse 9, 5020 Salzburg

Benützungsdauer:

☐

Benützungsentgelt: EUR

1. Mietgegenstand

1.1. Das Studentenheim „Egger Lienz Studentenheim“ ist ein Gebäude, in welchem Heimplätze für Studierende zur Verfügung gestellt werden. Als Studierende im Sinne des Studentenheimgesetzes gelten Studierende gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014, in der jeweils geltenden Fassung.

1.2. Der Mietgegenstand ist das Zimmer/Appartement samt Inventar. Vermietet ist nur das Innere des Mietgegenstandes, nicht jedoch dessen Außenfläche oder sonstige Teile des Hauses oder der Einfahrt. Die Mitbenutzung der im Heimbereich zugeordneten Gemeinschaftsräume ist gestattet.

1.3. Es werden nur die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Räume und Flächen innerhalb der genannten Zeit zur Verfügung gestellt. Die Verwendung darf ausschließlich für Wohnzwecke erfolgen. Sämtliches Inventar bzw. Ausstattung ist nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückzustellen. Ansonsten ist der Heimträger berechtigt, nachteilige Kosten (Ersatzbeschaffungen, Reparaturen, Schlüsseldienst etc.) vom Heimbewohner zu fordern.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Sofern in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten subsidiär das Studentenheimgesetz, das Heimstatut und die Heimordnung in den jeweils geltenden Fassungen, sowie sonstige einschlägige Gesetze und Verordnungen.

3. Vertragsdauer

3.1. Der Vertrag wird auf bestimmte Dauer abgeschlossen. Es endet zu dem im vorliegenden Vertrag angeführten Zeitpunkt, ohne dass es zu seiner Auflösung einer Kündigung bedarf. Die Punkte 9. und 10. bleiben hiervon unberührt.

4. Verlängerung

4.1. Vor Ablauf der Vertragsdauer kann der Vertrag des Heimbewohners verlängert werden. Für Verträge bis 30.Juni gilt folgendes: Im Zeitraum vom 01.02. bis 28.2/29.2. kann der

Heimbewohner einen Antrag auf Verlängerung des Vertrags via Onlineanfrage stellen. Voraussetzung für die Zustimmung der Verlängerung ist die Erfüllung der Voraussetzung gemäß § 11 Studentenheimgesetz, die vollständige Begleichung aller in diesem Vertrag genannten bisher angefallenen Kosten sowie die Übermittlung einer aktuellen Inskriptionsbestätigung durch Upload im Online-Portal. Über die Verlängerung entscheidet der Heimträger.

4.2. Der neue Vertrag kommt durch fristgerechtes Einlangen des Benützungsentgelts und der Kaution (sofern diese noch nicht bezahlt ist) auf dem vom Heimträger bekanntgegebenen Konto zustande.

5. Mängelanzeige und Schadensanzeige, Haftung

5.1. Der Heimbewohner ist verpflichtet, Mängel und Anzeichen von Schäden oder bereits entstandene Schäden am Mietgegenstand oder dessen Inventar unverzüglich schriftlich dem Heimträger zu melden. Die Mängel- und Schadensanzeige gilt für Schäden, die der Mitbewohner in Mehrbettzimmern oder Dritte verursacht haben.

5.2. Der Heimbewohner haftet für die von ihm oder seinen Besuchern verursachten Schäden. Für Schäden in Zweitbettzimmern haften beide Heimbewohner (Mitbewohner) solidarisch, wenn sich der Verursacher des Schadens nicht feststellen lässt. Für Schäden in gemeinsam genützten Räumen (z.B. Küche, Bad oder WC) in Wohngemeinschaften haften die Bewohner der Wohngemeinschaften gleichermaßen, wenn sich der Verursacher des Schadens nicht feststellen lässt.

6. Benützungsentgelt

6.1. Das Benützungsentgelt wird am 01. eines jeden Monats vom Heimträger mittels SEPA-Lastschriftsverfahren eingezogen. Sollte der Lastschrifteinzug aus Gründen, die nicht der Sphäre des Heimträgers zuzurechnen sind, nicht möglich sein, hat der Heimbewohner dafür Sorge zu tragen, dass das Benützungsentgelt bis zum 05. eines jeden Monats auf dem Konto des Heimträgers einlangt.

6.2. Bei Neuanmeldungen sind einmalig Verwaltungskosten zu entrichten. Diese werden von dem vom Heimbewohner bereits bekanntgegebenen und zum Einzug ermächtigten Konto eingezogen.

7. Zahlungsmodalitäten

7.1. Das ausgefüllte und unterfertigte SEPA-Lastschriftsmandat ist integrierender Bestandteil dieses Vertrags; das Fehlen des SEPA-Lastschriftmandats lässt die Verpflichtungen des Heimträgers aus diesem Vertrag entfallen.

7.2. Ist das Konto zum Zeitpunkt des Zahlungseinzuges nicht gedeckt, werden Bank- und Mahngebühren in der Höhe von EUR 15,00 für jeden erfolglosen Versuch des Zahlungseinzuges eingehoben.

7.3. Hat ein Heimbewohner einen Heimplatz zugewiesen erhalten, so hat er ohne Rücksicht auf den Tag des tatsächlichen Einzugs und Auszuges jedenfalls das Benützungsentgelt für den vollen Monat zu entrichten. Der Anspruch auf Bezahlung des Benützungsentgelts bis zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer bleibt hiervon unberührt. Insbesondere bei einem verspäteten Auszug behält sich der Heimträger das Recht vor, zusätzlich zum monatlichen Benutzungsentgelt den Ersatz von entstandenen Schäden geltend zu machen, wobei darauf hingewiesen wird, dass der Mietgegenstand unter Umständen im folgenden Studienjahr gar nicht vermietet werden kann und daher das entgangene Benützungsentgelt für dieses Studienjahr vom Heimbewohner zu ersetzen ist.

8. Kaution

8.1. Die Kaution in Höhe eines monatlichen Benützungsentgelts ist mit der Ersteinzahlung zu bezahlen, andernfalls verfällt der Heimplatz.

8.2. Die Kaution wird bei ordnungsgemäßem Auszug abzüglich des Ersatzes für etwaige vom Heimbewohner zu vertretenden Schäden (die über die normale Abnützung hinausgehen) oder sonstiger sich aus diesem Vertrag ergebender offener Forderungen (zB ausständige Benützungsentgelte, Kostenersatz bei Schlüsselverlust, Mahngebühren) innerhalb von sechs Wochen auf das vom Heimbewohner bekanntgegebene Konto rückerstattet.

8.3. Sofern die exakte Höhe der offenen Forderung wie beispielweise die Kosten für die Schadensbehebung anlässlich der Rückgabe des Mietgegenstands noch nicht feststeht, wird die verbleibende Kaution nach Klärung binnen angemessener Prüffrist auf ein vom Heimbewohner bekannt zu gebendes Konto rückerstattet. Für Losungswortsparbücher gilt

8.4. Für die von ihm zu vertretende verursachte Schäden haftet der Heimbewohner auch über die geleistete Kautionszahlung hinaus.

9. Kündigung durch den Heimbewohner

9.1. Verträge können vor Ablauf der Vertragsdauer gemäß Studentenheimgesetz gekündigt werden.

9.2. Der Heimbewohner ist berechtigt, den Vertrag bei nachweislichem Vorliegen wichtiger Gründe den Vertrag zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonates kündigen. Wichtige Gründe sind die Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, ein Wechsel des Studienortes, ein Studienabbruch, der Studienabschluss, Schwangerschaft, Pflege eines nahen Angehörigen oder eine plötzlich auftretende soziale Notlage.

10. Kündigung durch den Heimträger

10.1. Der Vertrag kann vor Ablauf der Vertragsdauer frühstens zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats durch den Heimträger bei Vorliegen einer der im § 12 Studentenheimgesetz genannten Voraussetzung, gekündigt werden.

10.2. Der Vertrag kann vor Ablauf der Vertragsdauer durch den Heimträger nach Anhörung des Heimbewohners durch die Heimvertretung mit sofortiger Wirkung beendet werden, wenn sich der Heimbewohner einer strafbaren Handlung zum Nachteil von Heimbewohnern, des Heimträger oder von dessen Leuten schuldig macht oder eine unmittelbar drohende Gefahr für das Heim, andere im Heim wohnende Personen oder die Leute des Heimträgers verursacht.

10.3. In Zeiten, in denen die Heimvertretung nicht zusammentreten kann, darf der Heimträger bei Gefahr in Verzug die Kündigung oder eine Vertragsauflösung nach Abs. 5 ohne Anhörung der Heimvertretung aussprechen. Er hat jedoch den Vorsitzenden der Heimvertretung hiervon schriftlich zu verständigen.

10.4. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung gemäß Punkt 10.1. bis 10.3. hat der Heimbewohner dem Heimträger jenen Schaden zu ersetzen, der diesem durch die vorzeitige Beendigung des Vertrags entstanden ist. Der Heimbewohner hat dem Heimträger daher insbesondere das infolge der Beendigung entgangene Benützungsentgelt zu ersetzen.

11. Räumung des Heimplatzes

11.1. Zimmerrückgaben und Schlüsselrückgaben sind nur an Werktagen während der Bürozeiten der Heimleitung möglich. Fällt das Ende des Mietverhältnisses auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, hat der Auszug spätestens am letzten davorliegenden Werktag zu erfolgen.

11.2. Bei Auszug sind sämtliche nicht vermieteten vom Heimbewohner eingebrachten Gegenstände aus dem Heim zu entfernen. Werden Gegenstände, die nicht im Eigentum des Heimträgers stehen zurückgelassen, wird die Räumung seitens des Heimträgers durchgeführt, wobei die anfallenden Kosten für die Entsorgung dem Heimbewohner verrechnet werden.

12. Sonstiges

12.1. Fremdübernachtungen, das bedeutet die Übernachtung von Dritten im Mietgegenstand, sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind von der Heimleitung schriftlich einzuholen. Die Kosten hiefür sind in der Heimordnung geregelt.

12.2. Bei Zuwiderhandlung können zusätzliche Gebühren bis zur Höhe eines Benutzungsentgelts pro Verstoß verrechnet werden. Weiters stellt dies einen groben Verstoß gem. § 12 Abs. 1 Studentenheimgesetz dar und somit ein Kündigungsgrund.

13. Rechtsnachfolge

13.1. Dieser Vertrag berechtigt ausschließlich den im vorliegenden Vertrag angeführten Heimbewohner. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag durch den Heimbewohner an Dritte ist nur dann zulässig, wenn der Heimträger vorher seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt hat.

13.2. Der bestehende Vertrag wird erst dann ohne die Einhaltung von Kündigungsfristen einvernehmlich mit sofortiger Wirkung beendet, wenn der Vertrag mit dem Rechtsnachfolger durch Einlangen der Kaution gültig zustande gekommen und die Rücktrittsfrist von 14 Tagen verstrichen ist.

14. Gesetzliche Meldepflicht

Es wird darauf hingewiesen, dass der Heimbewohner verpflichtet ist, sich gemäß der gesetzlichen Meldepflicht bei der zuständigen Meldebehörde zu melden. Die Anmeldung ist vom Heimbewohner persönlich vorzunehmen.

15. Datenschutz und Datenverarbeitung

15.1. Änderungen von persönlichen Daten sind vom Heimbewohner unverzüglich

bekanntzugeben.

15.2. Der Heimbewohner stimmt zu, dass sämtliche dem Heimträger bekannt gegebenen personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung zum Zwecke und für die Dauer der Vertragsabwicklung, zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und zur Klärung von Fragen im Rahmen der Anfrage sowie zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

16. Internetzugang

Die in Beilage ./1 zu diesem Vertrag angeführten Internet-Benutzungsbestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

17. Schlichtungsklausel

17.1. Es wird vereinbart, dass zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Benutzungsvertrag (mit Ausnahme der Kündigung, der Streitigkeit über die Räumung des Heimplatzes, sowie die Höhe des Benutzungsentgeltes) der Schlichtungsausschuss im Sinne des § 18 Studentenheimgesetzes zuständig ist.

17.2. Der Schlichtungssauschluss besteht aus drei Personen, und zwar aus dem Vertreter des Heimträgers und dem Vorsitzenden der Heimvertretung, sofern diese hierfür nicht einen Vertreter namhaft macht, sowie aus dem Vorsitzenden. Der Vorsitzende wird von den beiden anderen Mitgliedern bestellt.

17.3. Sollte keine Heimvertretung eingerichtet sein, ist auf Wunsch des betroffenen Heimbewohners ein Schlichter anlassbezogen und ohne unnötigen Aufschub zu bestellen. Können sich der Heimträger und der betroffene Heimbewohner auf keinen Schlichter einigen, ist die Funktion des Schlichters von der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, info@hochschulombudsmann.at, Tel. +43 1 531 20-0 wahrzunehmen.

18. Haftungsausschluss

18.1. Der Heimbewohner erklärt, aus der Störung und/oder Absperrung von Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrungen des Personenaufzuges, an den Gas-, Licht -, Kraft- und Kanalisierungsleitungen, Mängeln der Gemeinschaftsanlagen oder Durchführung von Arbeiten im Haus und dergleichen keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten, das vereinbarte Benützungsentgelt mindern, ein Zurückbehaltungsrecht ausüben oder Schadenersatzansprüche ableiten. Dies gilt insofern der Heimträger nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

18.2. Die Haftung des Heimträgers ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für leicht fahrlässig zugefügte Schäden – mit Ausnahme von Personenschäden – ist ausgeschlossen.

19. Schriftform, Anfechtungsverzicht, Verzugszinsen

19.1. Abänderungen, Nachträge oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auch das Abgehen von der Schriftform selbst unterliegt dem vorstehenden Formgebot. Der Heimbewohner verzichtet darauf, diesen Vertrag wegen Irrtum, Arglist, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

19.2. Hinsichtlich aller Ansprüche des Heimträgers gegen den Heimbewohner werden Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. vereinbart.

19.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags oder eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung derselben unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so werden die Wirksamkeit. Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer dieser Bestimmungen gilt anstelle dieser zwischen den Parteien eine dieser Bestimmungen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommender wirksame, gültige und durchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

19.4. Vorbehaltlich zwingender Bestimmungen zum Schutze des Verbrauchers, wird der ausschließliche Gerichtsstand des örtlich und sachlich zuständigen Gerichtes der Stadt Salzburg vereinbart.

19.5. Für sämtliche Streitigkeiten wird österreichisches Recht vereinbart.

20. Beilagen

20.1. Die folgenden Urkunden, welche von den Parteien eingesehen wurden, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.

Beilage ./1 Internet-Benutzungsbestimmungen
Beilage ./2 Heimstatut

Beilage ./3 Heimordnung

_____ , den _____

Ort Datum

_____ _____

Heimbewohner/In Salzburger Studentenhilfsverein

Beilage ./1

INTERNET-BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN

Die folgenden Bestimmungen dienen dazu, dass der zur Verfügung gestellte Internetzugang von allen Heimbewohnern optimal genützt werden kann.

Sobald eine neue Version veröffentlicht wird, verlieren alle bisherigen Versionen ihre Gültigkeit.
Jeder Heimbewohner verpflichtet sich, diese Benutzungsbestimmungen zu beachten und zu befolgen. Ein Verstoß dagegen kann zum Verlust des Internetzuganges oder zum Verlust des Heimplatzes führen.

Der Heimträger stellt dem Heimbewohner die Nutzung des Internets über LAN oder W-LAN zur Verfügung. Die von dem Heimbewohner verwendete Hard- und Software liegt in seinem Verantwortungsbereich. Der Heimträger übernimmt keine Haftung für Schäden aufgrund von Netzwerkprogrammen, Viren oder Angriffen aus dem Netzwerk (z.B. Hackerattacken, Datenmissbrauch etc.)

1. Zugangskennung
Zugangsdaten, die du im Zusammenhang mit der Internet-Nutzung erhalten hast, dürfen auf keinen Fall an Dritte weitergegeben werden.

2. Gesetzliche Regelungen
Jeder Heimbewohner hat die gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Internetnutzung einzuhalten. Jede gesetzeswidrige und illegale Internetnutzung (so z.B. Aktivitäten mit rassistischem, sexistischem, diskriminierendem, kinderpornographischem oder Gewalt verherrlichendem Inhalt, Software- oder Musikpiraterie etc.) ist ausdrücklich verboten.

3. Nutzungsdauer
Der Internetzugang wird nur für Heimbewohner und nur für die Wohndauer im Mietgegenstand zur Verfügung gestellt.

4. Benützungsbestimmungen

4.1. Der Heimbewohner verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was die Ordnung, Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährden könnte oder was gegen Gesetze verstößt oder andere Internetnutzer belästigt.

4.2. Der Heimbewohner verpflichtet sich zur Verwendung einer aktuellen Virenschutzsoftware.

4.3. Da der Heimbewohner den Internetzugang mit anderen Nutzern teilt, verpflichten er sich dazu, die Bandbreite nicht exzessiv zu nutzen (z.B. Videostreaming, Voice Over IP-Dienste, Onlinegaming, File Sharing Programme etc.)

4.4. Das absichtliche Einbringen und Verbreiten von Viren, Würmern, Trojanern und anderen Formen von schädlicher Software ist verboten.

4.5. Eine strafbare Handlung führt zum sofortigen Verlust des Heimplatzes.

4.6. Bei Verdacht auf Missbrauch hat der Heimbewohner die Heimleitung bzw. die Technikabteilung des Heimträgers darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4.7. Das angebotene Internet Service ist ungesichert. Besonders sensible Daten (z.B. Gesundheitsdaten, Online-Banking, etc.) sollten daher über das Internet Service nicht übermittelt werden.

4.8. Jede missbräuchliche Verwendung des Internets, insbesondere eine Verwendung, die für Dritte oder des Betreibers nachteilige Rechtsfolgen nach sich ziehen kann, ist untersagt.

5. Sollte der Heimträger durch die Verwendung des Internets durch den Heimbewohner aus irgendeinem Grund Ansprüchen Dritter ausgesetzt sein, so ist der Heimbewohner verpflichtet, den Heimträger diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

6. Bei Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen oder bei Verdacht eines Verstoßes kann die Verwendung des W-LAN jederzeit ohne Angabe von Gründen gesperrt werden. Eine Haftung für Datenverlust ist ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Wartung, Störungen

7.1. Sind Wartungsarbeiten durch den Internetprovider oder an der Infrastruktur notwendig, wird der Heimbewohner im Vorhinein darüber informiert, sofern diese Arbeiten voraussehbar und

nicht durch einen Notfall bedingt sind.

7.2. Falls es zu einer Störung der Internetverbindung kommt, hat der Heimbewohner die Heimleitung bzw. die Technikabteilung des Heimträgers über die Störung zu informieren.

8. Datenschutz

Der Heimbewohner stimmt zu, dass der Heimträger die technischen Daten seines Endgerätes insbesondere die MAC-Adresse zum Zweck der Entstörung und Bandbreitensteuerung speichert. Durch diesen Vorgang kann kein Personenbezug hergestellt werden. Der Heimträger wird diese Daten nur dann an seine technischen Dienstleister weitergeben, wenn sie für Analysen im Rahmen der Entstörung gebraucht werden.

9. Anwendbares Recht

Diese Nutzungsbedingungen unterliegen dem österreichischen Recht.

Beilage 2

Heimordnung

1. Aufnahme

Die Aufnahme in das Studentenheim Egger-Lienz ist an folgende Voraussetzungen gebunden:
Aufnahmezusage des Salzburger Studentenhilfsvereines aufgrund einer Online Bewerbung
Die Aufnahme gilt grundsätzlich für 2 Semester.
Eine Verlängerung um jeweils 2 Semester ist an die Vorlage eines Nachweises des Studienerfolges im abgelaufenen Semester, die Zusage des Studentenhilfsvereines und ein schriftliches Verlängerungsansuchen, welches bei der Geschäftsleitung bis spätestens 28.(in Schaltjahren bis 29.) Februar. eingebracht werden muss, gebunden.

2. Miete

Die Höhe der Miete ist auf unserer Homepage jederzeit abrufbar.

3. Beendigung des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis endet jeweils am 30.Juni des Studienjahres.
In Ausnahmefällen kann zu Ende des Wintersemesters gekündigt werden.
Eine schriftliche Kündigung muss bis spätestens 1.Dezember eingereicht werden, damit zum Ende des Wintersemesters gekündigt werden kann. Die Kündigung zum nächstfolgenden Kalendermonat entfällt damit.
Der Salzburger Studentenhilfsverein behält sich vor bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Heimordnung, den Vertrag und das Heimstatut das Mietverhältnis sofort aufzulösen. Der jeweilige Mietausfall ist vom betreffenden Mieter zu tragen.

4. Auszug

Bei Auszug sind alle Gegenstände, die nicht dem Heim gehören mitzunehmen oder auf eigene Kosten zu entsorgen. Auch wenn ihr Möbel oder Einrichtungsgegenstände vom Vormieter übernommen habt oder diese bereits im Zimmer waren, seid ihr jetzt für diese verantwortlich, andernfalls wird die Entsorgung von der Kaution abgezogen.

5. Behandlung der Einrichtungsgegenstände

Alle Einrichtungsgegenstände sind mit Schonung zu behandeln. Für Beschädigungen in den Zimmern haftet der Mieter. Der Geschäftsleitung sowie vom Studentenhilfsverein eigens dafür bevollmächtigen Personen ist jederzeit der Eintritt in sämtliche Räume des

Studentenheimes zu gewähren. Die Benutzung der Betten ohne Bettwäsche ist strengstens verboten. Bettwäsche ist von den Bewohnern beizustellen. In den Zimmern darf nicht gekocht und abgewaschen werden. Die Stockwerksküchen müssen nach Benutzung sauber und aufgeräumt hinterlassen werden.

6. **Lüften:**

Es ist unerlässlich, dass in den Zimmern ausreichend gelüftet wird (mindestens 2-mal täglich) um Schimmel vorzubeugen. Außerdem ist dafür zu sorgen, dass nach dem Duschen, sowohl die Duschtür als auch die Badezimmertür offen bleiben, um Schimmel im Bad zu vermeiden. Es ist außerdem untersagt, Gegenstände am Duschrand stehen zu lassen. Das wird regelmäßig kontrolliert und ist bei nicht einhalten ein Kündigungsgrund.

7. **Weitervermietung**

Eine Weitervermietung während der Ferien ist erlaubt. Dies muss der Geschäftsleitung gemeldet werden.
Die unentgeltliche Beherbergung heimfremder Personen ist strengstens untersagt. Eine Fremdnächtigung ist im Büro anzumelden und kostet € 25,00 pro Nacht. Dafür werden ein Notbett und Bettwäsche zur Verfügung gestellt.

8. **Tiere**

Das Halten von Tieren im Heim ist nicht gestattet.

9. **Nachtruhe**

Die Nachtruhe dauert von 23 Uhr bis 7 Uhr. Zusammenkünfte in den Gesellschaftsräumen sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Nachtruhe nicht erfolgt. Tagsüber ist im Heimbereich darauf zu achten, dass lernende Mitbewohner nicht bei deren Arbeit gestört werden.

10. **Mobiliar**

Die Möbel der allgemein zugänglichen Aufenthaltsräume und Küchen sind unter gar keinen Umständen zu entfernen. Das Aufstellen von Heizgeräten, Kühlschränken, Kühltruhen, elektrischen Kochern, sowie Zusatzgeräten ist nur mit Zustimmung der Geschäftsleitung erlaubt. Die anfallenden Kosten werden dem Heimbewohner weiterverrechnet.

11. **Veranstaltungen**

Die Durchführung größerer oder kleinerer Veranstaltungen in den öffentlichen Räumlichkeiten ist nur mit Zustimmung der Geschäftsleitung möglich.

12. **Rauchverbot**

Das Rauchen in den Gemeinschaftsküchen und Zimmern ist untersagt. Das Rauchen auf den Balkonen ist erlaubt

Mit dem Vertrag nimmt der Bewohner die Heimordnung zur Kenntnis

Beilage 3

Heimstatut

gemäß §§ 14 und 15 Studentenheimgesetz, BGBl. 291/1986
i.d.F. BGBl. 24/1999

für das Egger Lienz Studentenwohnheim, gültig in neuer Fassung ab 01.07.2026

Die Verwendung des Wortes Heimbewohner erfolgt nicht geschlechtsbezogen.

- **Widmungszweck**

Durch die Führung des Studentenheimes bezweckt der Salzburger Studentenhilfsverein die Unterstützung von Studierenden an österreichischen oder anderen europäischen Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen sowie weiteren Einrichtungen zur beruflichen Ausbildung. Studentenheime sollen weiters insbesondere den Studienanfängern den Beginn des Studiums erleichtern.

- **Grundsätze für die Vergabe von freien Heimplätzen**

Heimplätze werden an Studierende an österreichischen Universitäten und an Universitäten der Künste sowie an Studierende von Fachhochschul-Studiengängen, Pädagogischen Hochschulen, Berufspädagogischen Hochschulen, Akademien für Sozialarbeit oder ähnlichen Einrichtungen sowie an Personen, die sich durch die Absolvierung eines Universitätslehrganges auf ein Studium oder die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten, vergeben.
Bei der Vergabe freier Heimplätze werden unter Bedachtnahme auf den Widmungszweck zunächst die vertraglichen Vorschlagsrechte gegenüber Dritten erfüllt. Sodann werden unter Bedachtnahme auf die soziale Bedürftigkeit der Interessenten Heimplätze bevorzugt an jene Studierende vergeben, durch deren Aufnahme dem Widmungszweck Rechnung getragen wird.
Wenn ein Studentenheim nicht ausgelastet ist, können Heimplätze auch an andere in Berufsausbildung stehende junge Menschen ab einem Lebensalter von 18 Jahren vergeben werden.

- **Benützungsentgelt**

Das Benützungsentgelt ist immer am ersten des Monats zu zahlen. Dafür muss bei Vertragsannahme ein SEPA Mandat erteilt werden. In Ausnahmefällen kann auch Bar im Büro oder überwiesen werden. Dies muss aber vorher mit der Heimleitung vereinbart werden.

- **Bekanntgabe der Wahl durch die Heimvertretung**

Die Heimvertretung gibt sofort nach Wahl ihrer Organe die Namen der Gewählten schriftlich bekannt. Bis zum Einlangen einer solchen Bekanntmachung im Heimreferat gilt die bisherige Heimvertretung als vertretungsbefugt.

- **Verlängerung des Vertrages**

Die Verlängerung des Vertrages erfolgt grundsätzlich jährlich im Februar (1.Februar bis 28./29.Februar) über das Online Portal. Die Entscheidung über die Verlängerung liegt in der Zuständigkeit der Heimleitung und ist an folgende Bedingungen geknüpft: Es muss eine gültige Studienbestätigung vorliegen, vorausgesetzt, dass die Regelstudienzeit nicht überschritten wird und ein erfolgreiches Studium gewährleistet ist. Sollten diese Bedingungen nicht erfüllt sein, behält sich die Heimleitung gemäß dem Studentenwohnheimgesetz vor, den Vertrag nicht zu verlängern

- **Benützungsentgelt**

Das Benützungsentgelt ist immer am ersten des Monats zu zahlen. Dafür muss bei Vertragsannahme ein SEPA Mandat erteilt werden. In Ausnahmefällen kann auch Bar im Büro gezahlt werden. Dies muss aber vorher mit der Heimleitung vereinbart werden.

- **Bekanntgabe der Wahl durch die Heimvertretung**

Die Heimvertretung gibt sofort nach Wahl ihrer Organe die Namen der Gewählten schriftlich bekannt. Bis zum Einlangen einer solchen Bekanntmachung im Heimreferat gilt die bisherige Heimvertretung als vertretungsbefugt.

Grundsätze für die Benützung der Heime

1. *Angabe der Räumlichkeiten, die als Heimplätze beziehungsweise als Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung stehen.*
Heimplätze sind jene Räume, die den Heimbewohnern zum Wohnen bereitgestellt werden. Gemeinschaftsräume sind jene Räume, die den Heimbewohnern zur gemeinschaftlichen Benützung zur Verfügung stehen und als solche vom Salzburger Studentenhilfsverein festgelegt sind.

2. Rauchverbot
Aufgrund des Brandschutzgesetzes ist das Rauchen in den Zimmern/ Appartements, Gemeinschaftsbereichen sowie in allen Allgemeinflächen innerhalb des Gebäudes verboten. Bei Verstoß droht die Kündigung des Heimvertrages.

3. Ruhe und Ordnung
In den Studentenheimen hat während der Nachtzeit, ab 23:00 Uhr, Ruhe zu herrschen. Auch während der übrigen Zeit ist auf die Mitbewohner und Anrainer Rücksicht zu nehmen.

3.1. 3 Strike System

Gemäß dem 3 Strike System wird bei wiederholten Beschwerden über einen Bewohner bei der Heimvertretung oder der Heimleitung ein Strike vergeben. Dies wird offiziell per E-Mail durch das Büro kommuniziert.

- Beim ersten und zweiten Strike erfolgt eine Vorwarnung per E-Mail.
- Beim dritten Strike wird der Vertrag nicht verlängert.
- Bei fortgesetzten Beschwerden oder Verstößen gegen das Heimstatut folgt ein vierter und letzter Strike, der zu einer fristlosen Kündigung von 7 Werktagen führt.

Vor der Vergabe eines Strikes berät die Heimvertretung intern mit der Heimleitung. Ein Strike wird vergeben, wenn Verstöße festgestellt werden oder viele Beschwerden eingehen.

4. Sorgfalt und Sparsamkeit

Die Heimbewohner sind verpflichtet, größte Sorgfalt bei der Benützung der Einrichtungen in den Studentenheimen und Sparsamkeit beim Verbrauch von Wärme, Wasser, Gas, elektrischer Energie usw. walten zu lassen. In allen Räumen ist besonders auf Sauberkeit zu achten.

4.1. Wir möchten darauf hinweisen, dass eine Vertragsverlängerung für das Zimmer an die Bedingung geknüpft ist, dass das Zimmer in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird. Dies beinhaltet unter anderem, dass Müll ordnungsgemäß entsorgt wird, die Reinigungskräfte ungehinderten Zugang zum Zimmer haben und keine Essensreste oder ähnliches herumstehen gelassen werden.

Wir behalten uns das Recht vor, Zimmer, die diesen Standards nicht entsprechen, nicht zu verlängern. In Härtefällen und nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung behalten wir uns außerdem das Recht vor, das Zimmer nach einer einmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen.

5. Zimmervergabe

Sämtliche Zuweisungen von Zimmern erfolgen durch die Heimverwaltung.

6. Schlüssel

Die Schlüssel, die den Heimbewohnern übergeben werden, bleiben Eigentum des Wohnheims. Das Überlassen der Schlüssel an Dritte ist untersagt; ist fallweise die Übergabe an einen anderen Heimbewohner aus bestimmten Gründen dennoch erforderlich, haftet der den Schlüssel weitergebende Heimbewohner für alle daraus entstehenden Folgen. Den Heimbewohnern ist es nicht gestattet, Schlüssel nachmachen zu lassen. Jeder Schlüsselverlust ist vom Heimbewohner unverzüglich zu melden. Bei Schlüsselverlust sind vom betreffenden Heimbewohner die Kosten der Anschaffung eines neuen Schlüssels zu bezahlen. Eine allfällig geltende Schlüsselkaution kann dem Benützungsvertrag entnommen werden. Die Schlüsselkaution wird nicht verzinst.

7. Auszug

Auf die gesetzliche Meldepflicht wird hingewiesen. Die polizeiliche An- und Abmeldung ist vom Heimbewohner selbst durchzuführen.
Der Ein – und Auszug im Studentenheim ist nur während der Bürozeiten möglich.
Für den Auszug ist der für dieses Studentenheim geltende Auszugsprozess einzuhalten und die Rückgabe der beim Einzug übergebenen Schlüssel erforderlich.

8. Besuchsordnung:

In den Wohnheim gilt folgende Besucherordnung:
a. Es ist nicht gestattet, jemanden bei sich wohnen zu lassen.
b. Der Heimbewohner, der den Besuch empfängt, trägt die Verantwortung für das Verhalten des Besuchers und haftet für die vom Besucher verursachten Schäden im Studentenheim. Bei ungebührlichem Verhalten von Besuchern im Studentenheim kann gegenüber dem Heimbewohner das Verhalten des Besuchers als Kündigungsgrund geltend gemacht werden.

9. Ausstattung und Elektrogeräte

Das Entfernen von Gegenständen, mit denen die Räume im Studentenheim ausgestattet sind, ist nicht gestattet. Das Inventar und die Wände dürfen nicht verändert werden. Durch das Umstellen von Einrichtungsgegenständen in den Zimmern dürfen die Reinigungs- und Reparaturarbeiten nicht behindert werden. Die Entscheidung, ob eine derartige Behinderung vorliegt, trifft die Heimleitung.
Das Einbringen von Einrichtungsgegenständen und deren Aufstellung im Studentenheim können von der Heimleitung dann untersagt werden, wenn andernfalls die Rechte anderer Heimbewohner eingeschränkt oder die Reinigungsarbeiten behindert würden.
Der Salzburger Studentenhilfsverein übernimmt in keiner Weise Haftung für Sachen, die von den Heimbewohnern in die Studentenheime eingebracht werden.
Es dürfen nur nach ÖVE-Richtlinien geprüfte, CE-konforme elektrische Geräte verwendet werden. Vor der Verwendung von elektrischen Geräten ist zudem die Brandschutzordnung zu studieren und die dort genannten Richtlinien sind einzuhalten. Die Verwendung von Heizlüftern und anderen elektrischen Geräten mit dauerhaft erhöhtem Energieverbrauch ist nicht gestattet.

10. Veranstaltungen in den Heimen
Der Salzburger Studentenhilfsverein hat das Recht, in den Gemeinschaftsräumen der Studentenheime Veranstaltungen durchzuführen oder deren Abhaltung durch Dritte zu gestatten
Veranstaltungen der Heimbewohner in den Heimen sind der Heimleitung spätestens 8 Tage vor der Veranstaltung vom Veranstalter zu melden.

11. Postzustellung
Die Postzustellung im Heim erfolgt gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der Postordnung. Im Zusammenhang mit der Übergabe sämtlicher Postsendungen gemäß Postordnung durch Dienstnehmer des Salzburger Studentenhilfsverein oder durch Heimbewohner wird keine Haftung übernommen. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.
Beim Auszug aus dem Studentenheim ist vom Heimbewohner ein Nachsendeauftrag zu erteilen. Ansonsten wird eingehende Post retourniert.
Der Heimträger haftet nicht für in Verlust geratene, beschädigte oder gestohlene Poststücke.

12. Betreten fremder Zimmer
Heimbewohner dürfen fremde Zimmer nur mit Zustimmung der (des) Zimmerbewohner(s) betreten. Bei Gefahr im Verzug oder bei begründetem Verdacht der unbefugten Nutzung ist das dazu beauftragte Personal des Wohnheims zum jederzeitigen Betreten der Zimmer berechtigt.

13. ***Benützung von Waschküchen, sowie von sonstigen Gemeinschaftsräumen***
Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr. Sofern besondere Regelungen durch den Salzburger Studentenhilfsverein für die Benützung dieser Räumlichkeiten erforderlich sind, werden diese durch Anschlag im Studentenheim bekanntgegeben und stellen einen integrierenden Bestandteil des Heimstatuts dar.
Die Benützung von Gemeinschaftsräumen durch heimfremde Personen erfolgt ausschließlich auf Kosten und Gefahr dessen, der diese Personen eingeladen hat. Das Inventar in Gemeinschaftsräumen dient der gemeinschaftlichen Nutzung und darf aus diesen Räumen nicht entfernt werden.

14. Mängelanzeigen und Schäden
Jeder Heimbewohner ist verpflichtet, Anzeichen von Schäden oder bereits entstandene Schäden an den benützten Räumen oder deren Inventar umgehend schriftlich zu melden. Ein Heimbewohner, der eine Schadensmeldung unterlässt, kann sich nicht darauf berufen, dass der Schaden vor seinem Einzug in das Zimmer bereits bestanden hat. Anlässlich des Einzugsprozesses in das Studentenheim und bei Zimmerwechsel wird mit jedem Heimbewohner eine Mängelfeststellung durchgeführt. Mängel, die im Zuge des Einzugsprozesses nicht gemeldet werden, gehen zu Lasten des Heimbewohners. Jeder Heimbewohner haftet für die von ihm verursachten Schäden. Für Schäden in Wohngemeinschaften haften alle Heimbewohner dieser Wohneinheit zu gleichen Teilen, wenn sich der Verursacher nicht feststellen lässt. Der Heimbewohner haftet für Glasbruch im Heimzimmer.

15. Tierhaltung, Waffen
In den Heimen dürfen keinerlei Tiere gehalten werden.
Das Einbringen von Waffen in die Heime ist nicht gestattet.

16. Internet
Das Studentenwohnheim stellt den Bewohnerinnen während ihres Aufenthaltes Internet zur Verfügung. Es besteht jedoch kein Anspruch drauf, dass die Geschwindigkeit immer optimal ist.

17. Fahrzeugeinstellung
Fahrräder können an den bezeichneten Stellen abgestellt werden. Jedoch übernimmt das Wohnheim keinerlei Haftung. Parken ist nur auf den dafür vorgesehen Plätzen erlaubt.

18. Erzielung von Einkünften
Den Heimbewohnern und heimfremden Personen ist es nicht gestattet, in den Studentenheimen Tätigkeiten auszuüben, die auf die Erzielung von Einkünften gerichtet sind. Das gilt auch für die Untervermietung der Zimmer im Sommer.

19. Ausschluss von Gewährleistung und Haftung
Der Salzburger Studentenhilfsverein haftet nicht für Veranstaltungen in den Heimen, bei denen der Verein nicht selbst Veranstalter ist, insbesondere nicht für Veranstaltungen der Heimvertretung oder von Heimbewohnern.
Minderleistungen, Leistungsausfall, Lärm und sonstige Störungen oder eingeschränkte Benützungsmöglichkeiten von Räumlichkeiten und Ressourcen berechtigen die Heimbewohner nicht zur Reduktion des vereinbarten Entgeltes. Die Benützung sämtlicher Einrichtungen der Studentenheime durch Heimbewohner oder heimfremde Personen erfolgt auf eigene Gefahr.